



Satzung

der Gemeinde Buxheim

für die Benutzung des kommunalen Jugendtreffs

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 – Örtlichkeiten

Die Gemeinde unterhält folgende Örtlichkeit als Jugendtreff:

- a) Jugendtreff Tauberfeld, Kirchplatz 4, 85114 Buxheim-Tauberfeld

§ 2 – Zweckbestimmung

- 1) Der Jugendtreff dient als Kultur-, Freizeit-, Beratungs-, Informations-, Begegnungs- und Bildungsstätte. Er orientiert sich in seinen Angeboten und Arbeitsformen an den Wünschen und Problemen junger Menschen. Er steht in erster Linie allen jungen Menschen der Gemeinde Buxheim im Alter von 10 bis 25 Jahren zur Verfügung.
- 2) Parteipolitische Werbung sowie wirtschaftliche Werbung und Betätigung sind innerhalb des Jugendtreffs nicht erlaubt. Politische Bildungsarbeit ist erwünscht. Mögliche wirtschaftliche Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Konzeption verwendet werden. Der interne Betrieb des Jugendtreffs soll in weit gehender Selbstverwaltung erfolgen.

§ 3 – Träger

Der Jugendtreff ist eine öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Träger dieser Einrichtung ist die Gemeinde Buxheim.

§ 4 – Nutzergruppen

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch einzelne Gruppen ist im Vorfeld mit dem 1. Bürgermeister abzustimmen. Jede Nutzergruppe hat eine verantwortliche Person als Leitung zu benennen. Für Leitungspersonen gilt die Altersbeschränkung nach § 2 nicht.

§ 5 – Überlassung der Räume an Dritte

Die Überlassung der Räumlichkeiten des Jugendtreffs an Dritte ist den Nutzergruppen nicht gestattet.



§ 6 – Hausordnung

Die Hausordnung wird vom Gemeinderat erlassen. Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung des kommunalen Jugendtreffs. Sie ist im Jugendtreff auszuhängen.

§ 7 – Haftung der Gemeinde Buxheim

- 1) Für Schäden, die aus dem Betrieb und der Nutzung des Jugendtreffs entstehen, übernimmt die Gemeinde Buxheim nur dann die Haftung, wenn ein Verschulden durch die von ihr beauftragten Personen vorliegt.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Jugendtreffs von dritten Personen zugefügt werden, sowie für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Buxheim nicht.

§ 8 – Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

- 1) Vom Besuch des Jugendtreffs ausgeschlossen werden können Personen,
 - a) die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendtreffs Tötlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Buxheim begangen haben,
 - b) die im Bereich des Jugendzentrums eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen haben,
 - c) die der Hausordnung nach § 6 dieser Benutzungsordnung grob oder wiederholt zuwidergehandelt haben.
- 2) Zuständig für die Entscheidung über den Ausschluss ist der 1. Bürgermeister.

§ 9 – Schlussbemerkungen

- 1) Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung
Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung und Betätigung sind innerhalb des Jugendtreffs oder auf dessen Außenanlagen untersagt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen der parteipolitischen Bildung der Jugendlichen.
- 2) Allgemeine Regelungen
Damit der Jugendtreff vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragen wird, verpflichten sich alle Besucher und die Leitung des Jugendtreffs, die bestehenden Gesetze zu beachten und ihnen nötigenfalls Geltung zu verschaffen.

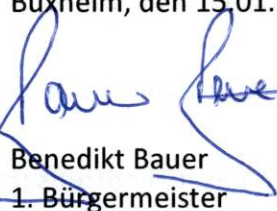


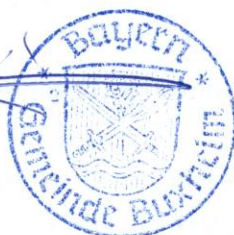
§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.01.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 25.04.2023 tritt damit außer Kraft.

Buxheim, den 15.01.2025


Benedikt Bauer
1. Bürgermeister





Anlage zur Satzung für die Benutzung des gemeindlichen Jugendtreffs

Hausordnung für den Jugendtreff

1. Der Jugendtreff ist bevorzugt zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu besuchen. Parkplätze für Besucher stehen nicht zur Verfügung.
2. Im Außenbereich ist ein gesittetes Verhalten insbesondere ohne besonders laute Unterhaltungen und Geschrei erforderlich.
3. Das Gebäude ist ruhig und geordnet zu verlassen. Im direkten Umfeld des Jugendtreffs ist ein ruhiges und geordnetes Verhalten gefordert.
4. Bei Musikdarbietung in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Für den Zu- und Abgang ist der Dielenbereich als Schallschleuse zu benutzen. Die Außentüre ist erst zu öffnen, wenn die Innentüre zum Raum des Jugendtreffs geschlossen ist. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Türen nicht gleichzeitig offenstehen sollen.
5. Alle Besucher des Jugendtreffs sind gleichgestellt und auch so zu behandeln. Es bestehen weder geschlechtsspezifische, religiöse, politische noch kulturelle Unterschiede.
6. Ziel ist es, einen Treffpunkt für Jugendliche vornehmlich aus Buxheim und Tauberfeld zu schaffen. Dort sollen Angebote für die Freizeitgestaltung entwickelt werden. Der Grundsatz des Rechts auf Selbstbestimmung der Jugendlichen soll dabei ausreichend Berücksichtigung finden.
7. Die Schlüsselgewalt liegt bei den verantwortlichen Personen, die den Schlüssel nicht an andere Besucher verleihen dürfen und während der Öffnungszeiten anwesend sein müssen.
8. Während der Öffnungszeiten sind Leitungspersonen gemäß der Hausordnung weisungsbefugt. Sie üben neben der Gemeinde das Hausrecht aus.
9. Die Öffnungszeiten einzelner Nutzergruppen sind im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.
10. Das Jugendschutzgesetz ist Bestandteil der Hausordnung (z.B. kein Rauchen und Alkoholgenuss unter 16, Spirituosenverbot, Altersbegrenzung).
11. Das Mitbringen jeglichen Alkohols ist verboten. Der Alkoholausschank im Jugendtreff beginnt gemäß dem Jugendschutzgesetz während der Öffnungszeiten erst ab 18.00 Uhr. Das Mitbringen, der Gebrauch und der Verkauf von nach dem Betäubungsmittelgesetz verbotenen Drogen im Jugendtreff einschließlich der Außenanlagen ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
12. Es gilt absolutes Rauchverbot innerhalb des Jugendtreffs.
13. Das Betreten des Jugendtreffs auf Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.



14. Für Sauberkeit und Ordnung im Treff und auf dem Gelände haben die Besucher selbst Sorge zu tragen.
15. Die Besucher müssen sich immer so verhalten, dass die Anwohner nicht belästigt werden; dabei sind besonders die Gottesdienste zu beachten:
 - angemessene Lautstärke der Musik während der Öffnungszeiten
 - Abstellen motorisierter Fahrzeuge auf geeigneten Parkplätzen
 - Grundsätzlich ist ein höfliches und nachbarschaftliches Verhältnis zu den Anwohnern zu pflegen.
16. Die Besucher haben sich gegenseitig auf die Einhaltung dieser Vereinbarung hinzuweisen.
17. Eine dauernde Nichteinhaltung dieser Vereinbarung hat eine Schließung des Treffs zur Folge.